

Mit dem dritten Rechtsmittelgrund rügen die Rechtsmittelführer zwei Verfahrensfehler, die zur Aufhebung des Beschlusses führen müssten, und zwar: einen Verstoß gegen den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens sowie eine rechtsfehlerhafte Anwendung von Art. 126 der Verfahrensordnung des Gerichts.

Was den ersten Aspekt betreffe, sei den Rechtsmittelführern keine Möglichkeit gegeben worden, auf die vom Europäischen Parlament im Hinblick auf den Schriftsatz zur Anpassung der Klage erhobene Unzulässigkeitseinrede zu erwidern. Erschwerend komme hinzu, dass das Gericht entscheiden habe, ein zweiter Schriftsatzwechsel sei nicht erforderlich, und auch keine mündliche Verhandlung anberaumt habe. Den Rechtsmittelführern sei dadurch nämlich die Möglichkeit genommen worden, ihren Standpunkt zur Unzulässigkeitseinrede im Hinblick auf den Schriftsatz zur Anpassung der Klage vorzubringen, obwohl sie dies förmlich beantragt hätten.

Außerdem zeigten die widersprüchlichen Verfahrensentscheidungen des Gerichts, dass die Unzulässigkeit nicht unmittelbar klar und zweifellos, mithin offensichtlich im Sinne von Art. 126 der Verfahrensordnung des Gerichts bestanden habe. Daher hätten die Voraussetzungen zur Anwendung dieser Bestimmung nicht vorgelegen.

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wien (Österreich) eingereicht am
14. September 2020 — ZK**

(Rechtssache C-432/20)

(2020/C 390/34)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Wien

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: ZK

Belangte Behörde: Landeshauptmann von Wien

Vorlagefragen

1. Ist Art. 9 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2003/109/EG ⁽¹⁾ dahingehend auszulegen, dass jeder physische Aufenthalt, mag dieser auch noch so kurz sein, eines langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen im Gebiet der Gemeinschaft während eines Zeitraums von zwölf aufeinander folgenden Monaten den Verlust der Rechtsstellung eines langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen nach dieser Bestimmung ausschließt?
2. Sollte der Gerichtshof die erste Frage verneinen: Welchen qualitativen und/oder quantitativen Anforderungen müssen Aufenthalte im Gebiet der Gemeinschaft während eines Zeitraums von zwölf aufeinander folgenden Monaten genügen, um den Verlust der Rechtsstellung eines langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen auszuschließen? Schließen Aufenthalte während eines Zeitraums von zwölf aufeinander folgenden Monaten im Gebiet der Gemeinschaft den Verlust der Rechtsstellung eines langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen nur dann aus, wenn die betroffenen Drittstaatsangehörigen während dieses Zeitraums ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Mittelpunkt der Lebensinteressen im Gebiet der Gemeinschaft hatten?
3. Sind Regelungen in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten, die den Verlust der Rechtsstellung eines langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen anordnen, wenn sich solche Drittstaatsangehörige während eines Zeitraums von zwölf aufeinander folgenden Monaten zwar im Gebiet der Gemeinschaft aufhielten, dort jedoch weder ihren gewöhnlichen Aufenthalt noch ihren Mittelpunkt der Lebensinteressen hatten, mit Art. 9 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2003/109 vereinbar?

⁽¹⁾ Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. 2004, L 16, S. 44).